

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 215), mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird (Zahl 18 - 140) (Beilage 237).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird, in ihrer 7. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 14. November 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits stellte im Anschluss an seine Wortmeldung einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird, unter Einbezug der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. November 2001

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann des Rechtsaus-
schusses als Vorsitzender
der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Zur Regierungsvorlage mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird, Zl. 18-140, stellen die Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos und Kollegen folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Im § 5 Abs 1 wird folgender zweite Satz eingefügt:

„Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben.“